

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Grundschule Olching e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Olching und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Olching.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule, insbesondere durch:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - b) die finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler, um die Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen (Teilnahme an Ausflügen, Schullandheimaufenthalten und Erhalt von Lernmaterialien)
 - c) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - e) die Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Sozialkompetenz
 - f) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - g) durch Fortbildungs- und Informationsangebote für Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit
 - h) durch Öffentlichkeitsarbeiten - insbesondere durch die Vermittlung und die Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Verbänden und Vereinen
 - i) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, insbesondere des Pausenhofs, wenn es sich dabei nicht um Sachkosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist (Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung zwischen Verein, Schule und Schulträger)
 - j) die Verwaltung der Erträge (Einnahmen abzüglich Ausgaben), welche bei Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat erwirtschaftet werden. Die Verwendung dieser Beträge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat
 - k) die Bezuschussung von Abschiedsgeschenken für die 4. Klassen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. des § 58 NR. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zweck.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Bei Ende der Mitgliedschaft während des Jahres werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht
 - a) aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und
 - b) zwei Beisitzern.

Die Vorstandschaft soll durch Kooptation (= nachträgliche Zuwahl neuer Mitglieder) um zwei Personen erweitert werden. Diese sollen zum einen vom Elternbeirat, zum anderen aus dem Lehrerkollegium bestimmt werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Mitglieds ist binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, die Vorlage der Jahresplanung
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB kann über Einzelbeträge für satzungsgemäße Zwecke bis zu einer Höhe von 100 Euro selbständig verfügen. Bei Einzelbeträgen bis zu 250 Euro für satzungsgemäße Zwecke ist ein Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig.

Ausgaben über 250 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ausgaben aus den Mitteln der Elternbeiratsaktivitäten gemäß § 2 Nr. 2i dieser Satzung, die durch einen Beschluss des Elternbeirats genehmigt sind, dürfen vom Schatzmeister unmittelbar bezahlt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Buchführung ist der Schatzmeister. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung und die Rechnungen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail und per Aushang am Schuleingang.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Aufnahme später eingehender Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von einem Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - j) Beschlussfassung eingereicherter Anträge
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
 10. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 11. Eine Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 12. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
 13. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt. Steht bei Wahlen mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
 14. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Olching, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften: